



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet 5914-350 „Mariannenaue“

Gültigkeit:
ab 01.01.2017

Version:
26.10.2016

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Darmstadt, den 26. Oktober 2016

FFH-Gebiet: 5914-350 „Mariannenaue“

Betreuungsforstamt:	Forstamt Rüdesheim
Kreis:	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Eltville, Oestrich-Winkel
Gemarkung:	Hattenheim, Erbach, Oestrich
Größe:	ca. 82 ha

NSG: 1439001 „Mariannenaue“, Verordnung vom 12. Februar 1991 StAnz. für das Land Hessen 10/1991, S. 690

VSG: 5914-450 „Inselrhein“

Bearbeitung: Büro PlanWerk, Nidda

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation	8
2.2	Biotoptypen des Gebietes	9
2.3	Entstehung des Gebietes und aktuelle Nutzungen	10
2.4	Politische und administrative Zuständigkeiten	10
2.5	Eigentumsverhältnisse	10
3	Leitbild und Entwicklungsziele	11
3.1	Leitbild	11
3.2	Erhaltungsziele nach Natura 2000-Verordnung	13
3.2.1	Erhaltungsziele Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	13
3.2.2	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinien	14
3.2.3	Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	14
3.2.4	Erhaltungsziele der Rastvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	15
3.2.5	Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Art. 4.2. VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	16
3.2.6	Erhaltungsziele der Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4.2. VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	16
3.3	Zielvorgaben	18
3.4	Zielvorgaben zu den Wertstufen der LRT	18
3.5	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II Arten	19
3.6	Prognose zu den Wertstufen der Vogelarten nach VS-Richtlinie	19
4	Beeinträchtigungen und Störungen	21
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	21
4.1.1	Freizeitnutzung	21
4.1.2	Jagd und Anglerei	21
4.1.3	Neophyten und standortfremde Arten	21
4.1.4	Dominanzbestände	22
4.1.5	Einsatz von Chemikalien	22
4.1.6	Uferverbau	22
4.1.7	Vermüllung und Belastung durch das Rheinwasser	22
4.1.8	Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen	22

4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II ..	23
4.2.1	Verlust alter Eichen	23
4.2.2	Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen	23
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach VS-Richtlinie	24
4.3.1	Freizeitnutzung und Uferverbau	24
4.3.2	Gezielte Vergrämung	24
4.3.3	Wegfall von Brutstätten	24
4.3.4	Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen	24
5	Maßnahmenbeschreibung	25
5.1	Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1)	25
5.1.1	NATUREG Maßnahmengencode 16.01. – Ordnungsgemäße Landwirtschaft	25
5.1.2	NATUREG Maßnahmengencode 16.04. – Sonstiges	25
5.2	Maßnahmen die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (NATUREG-Maßnahmentyp 2)	26
5.2.1	NATUREG Maßnahmengencode 04.01. – Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	26
5.2.2	NATUREG Maßnahmengencode 02.01. – Rücknahme der Nutzung des Waldes	26
5.2.3	NATUREG Maßnahmengencode 15.04. – Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	27
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (NATUREG-Maßnahmentyp 3)	28
5.3.1	NATUREG Maßnahmengencode 11.09.03. – Bekämpfung von Neophyten	28
5.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung der FFH-Gebiete (NATUREG-Maßnahmentyp 4)	28
5.5	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial dies zulässt oder erwarten lässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)	28
5.6	Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (außerhalb LRT) (NATUREG-Maßnahmentyp 6)	29
5.6.1	NATUREG Maßnahmengencode 01.02.01. – Mahd mit bestimmten Vorgaben	29
5.6.2	NATUREG Maßnahmengencode 01.02.01.02. – Zweischürige Mahd	29
5.6.3	NATUREG Maßnahmengencode 01.09.01. – Mulchen/Mahd	30

5.6.4	NATUREG Maßnahmencode 01.10.01. – Neuanlage und Erhalt von Steuobstbeständen/Obstbaumreihen.....	30
5.6.5	NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.03. – Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife).....	31
5.6.6	NATUREG Maßnahmencode 03.01.01. – Verbot der Jagdausübung	31
5.6.7	NATUREG Maßnahmencode 05.01.01. – Einstellung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung.....	31
5.6.8	NATUREG Maßnahmencode 06.01. - Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung	31
5.6.9	NATUREG Maßnahmencode 06.01.01. - Einstellung/ Einschränkung des Befahrens von Gewässern	32
5.6.10	NATUREG Maßnahmencode 06.02. – Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	32
5.6.11	NATUREG Maßnahmencode 12.04.06. – Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)	32
5.6.12	NATUREG Maßnahmencode 15.01.03. – Gelenkte Sukzession.....	33
5.6.13	NATUREG Maßnahmencode 15.04. – Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten.....	33
5.6.14	NATUREG Maßnahmencode 16.04. – Sonstiges.....	34
5.6.15	Ausnahmetatbestände nach § 4 NSG-VO sind weiterhin zulässig.....	34
6	Literatur und Quellen.....	36
7	Anhang	37
7.1	Report aus dem Planungsjournal	38
7.2	Übersichtskarte aus dem NATUREG	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des FFH-Gebietes "Mariannenaue" (rot umrandet); (grün = FFH-Gebiete, blau = Vogelschutzgebiete) (Quelle: http://natura2000-verordnung.hessen.de/viewer.htm).....	9
Abbildung 2:	Darstellung der Flächen mit Ordnungsgemäßer Landwirtschaft aus NATUREG Maßnahmencode 16.01.	25
Abbildung 3:	Darstellung der Flächen mit Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes aus NATUREG Maßnahmencode 04.01. ...	26
Abbildung 4:	Darstellung der Flächen mit Rücknahme der Nutzung des Waldes aus NATUREG Maßnahmencode 02.01.	27
Abbildung 5:	Darstellung der Flächen mit keiner Maßnahme, Beobachtung der Entwicklung aus NATUREG Maßnahmencode 15.04.....	27
Abbildung 6:	Darstellung der Flächen mit Bekämpfung von Neophyten aus NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.	28

Abbildung 7: Darstellung der Flächen mit Mahd mit Vorgaben aus NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.....	29
Abbildung 8: Darstellung der Flächen mit zweischüriger Mahd aus NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.02.....	29
Abbildung 9: Darstellung der Flächen mit Mulchen/Mahd aus NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.....	30
Abbildung 10: Darstellung der Flächen mit Neuanlage von Obstbaumreihen aus NATUREG Maßnahmencode 01.10.01.	30
Abbildung 11: Darstellung der Flächen mit Entnahme nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze aus NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.03.	31
Abbildung 12: Darstellung der Flächen mit Duldung von natürlichen Prozessen aus NATUREG Maßnahmencode 15.	32
Abbildung 13: Darstellung der Flächen mit gelenkter Sukzession aus NATUREG Maßnahmencode 15.01.03.....	33
Abbildung 14: Darstellung der Flächen mit keiner Maßnahme, Beobachtung der Entwicklung aus NATUREG Maßnahmencode 15.04.....	34
Abbildung 15: Darstellung der Flächen mit Beibehaltung der Nutzung aus NATUREG Maßnahmencode 16.04.	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet „Mariannenaue“ vorkommende Biotoptypen nach GDE (BIO-PLAN 2002).....	9
Tabelle 2: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der LRTen	18
Tabelle 3: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Anhang-II-Arten der FFH-RL	19
Tabelle 4: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der lokalen Populationen von auf der Mariannenaue vorkommenden Vogelarten nach VS-RL aus dem Standarddatenbogen und der VSG-GDE „Inselrhein“	19
Tabelle 5: Auf die LRTen wirkende Beeinträchtigungen und Störungen.....	22
Tabelle 6: Auf die FFH-Anhang-II-Arten wirkende Beeinträchtigungen und Störungen.....	23
Tabelle 7: Auf die Avifauna wirkende Beeinträchtigungen und Störungen	24

1 Einführung

In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleibt und in Maßnahmenplänen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43/ EWG) festgelegt wird.

Dieser Bewirtschaftungsplan wird für das

FFH-Gebiet 5914-350 „Mariannenaue“ und die darin enthaltenen Teile des VSG 5914-450 „Inselrhein“

erstellt. Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des NSG: 1439001 „Mariannenaue“, (Verordnung vom 12. Februar 1991 StAnz. für das Land Hessen 10/1991, S. 690), welches eine Größe von ca. 196 ha besitzt. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eine im Rhein zwischen Eltville und Oestrich-Winkel gelegene Insel mit einer Größe von ca. 82 ha. Sie wird hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich für Obst- und Weinanbau genutzt, zeichnet sich aber durch Stillwasserflächen, Sandbänke, Weichholz- und Hartholzauenreste sowie kleinflächige Röhrichte aus. Sie stellt weiterhin einen wertvollen Lebensraum für rastende und überwinterte Wasservogelarten sowie mehrere bedrohte Brutvogelarten dar.

Grundlagen dieses Maßnahmenplanes bilden die Ergebnisse der Grunddatenerfassung (GDE) des FFH-Gebietes „Mariannenaue“ (BIO-PLAN 2002) und dessen Standarddatenbogen (SDB) (RP DARMSTADT Überarbeitung 2011) sowie die Grunddatenerfassung des VSG „Inselrhein“ (STERNA 2009)

Begründung der Maßnahmenplanung

Notwendig ist diese Maßnahmenplanung, um die im überarbeiteten Standarddatenbogen belegten und in der NATURA 2000 Verordnung festgelegten fünf Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p. p. und des <i>Bidention</i> p.p. n
6431 Feuchte Hochstaudensäume planar bis montan
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
91F0 Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmenion minoris)

sowie die Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie:

<i>Cerambyx cerdo</i> (Heldbock)
<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)

in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Weiterhin sind für die Mariannenaue 23 Brut- und Rastvogelarten der EU Vogelschutzrichtlinie Anhang I und Art. 4.2 im SDB (RP DARMSTADT 2011) angegeben, für die ebenfalls ein günstiger Erhaltungszustand erreicht oder erhalten werden soll:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

und zusätzliche sind fünf Arten des Anhangs I und Art. 4.2 VS-RL aus den Karten der VSG-GDE (STERNA 2009) entnommen:

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Der Maßnahmenplan enthält außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für die Entwicklung des Naturschutzgebietes. Er stellt damit die Grundlage für die NSG Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele dar.

2 Gebietsbeschreibung

Kurzinformation:

Landkreis	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt/Gemeinde	Eltville, Oestrich-Winkel
Forstamt	Rüdesheim
FFH-Gebiet	5914-350
Naturräumliche Einheit	D 53 : Oberrheinisches Tiefland 237 Ingelheimer Rheinebene
Höhen über NN	82-83 m
Geologie	Holozän, alluvialen Aufschüttungen des Rheins
Gesamtgröße	82 ha
Weiterer Schutzstatus	NSG: Nr. 1439001 „Mariannenaue“ (196 ha) VSG: 5914-450 „Inselrhein“ (1675 ha)
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse – Lebensraumtypen – (* = prioritär))	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p. p. und des <i>Bidention</i> p.p. n 6431 Feuchte Hochstaudensäume planar bis montan 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) 91F0 Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmenion minoris)
FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	k. A.
Vogelschutzrichtlinie – Anhang I	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>) Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
Vogelschutzrichtlinie – Arten entsprechend Art. 4 Abs. 2 (Zugvögel)	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Graugans (<i>Anser anser</i>) Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)

	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)
	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)
	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)
	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
	Krickente (<i>Anas crecca</i>)
	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)
	Spießente (<i>Anas acuta</i>)
	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet „Mariannenaue“ liegt in der Naturräumlichen Einheit D 53: „Oberrheinisches Tiefland“. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Insel mit Rebfluren und Ackerflächen im Rhein südlich von Erbach und Hattenheim. Das FFH-Gebiet umfasst neben den Inselflächen auch die umgebenden Leitwerke. Neben landwirtschaftlich genutzten Bereichen kommen bewaldete Uferregionen mit Hart- und Weichholzauenbereichen, Stillwasserflächen und Sandbänke vor. Geographisch gehört sie zum sogenannten Inselrhein, der sich von Mainz nach Bingen erstreckt und insgesamt acht Inseln umfasst. Die „Mariannenaue“ gehört weiterhin zu dem Ramsar-Gebiet „Rhein zwischen Eltville und Bingen“ und stellt somit zusammen mit drei weiteren in diesem Abschnitt gelegenen Inseln ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung dar. Entsprechend ist das Gebiet aus avifaunistischer Sicht sehr hochwertig und weiterhin als EU-Vogelschutz-Gebiet ausgewiesen. Das betrachtete FFH-Gebiet liegt vollständig innerhalb des VSG „Inselrhein“. Weiterhin liegt es annähernd flächengleich auf dem NSG „Mariannenaue“ welches neben den von dem FFH-Gebiet umfassten Landflächen auch die dazwischenliegenden Wasserflächen miteinbindet und somit flächenmäßig deutlich größer erscheint.

Das FFH-Gebiet hat Potenzial als Standort für die äußerst selten gewordene Auwald-Vegetation sowie gemeinsam mit den umgebenden Gebieten des VSG „Inselrhein“ überregionale Bedeutung für rastende und überwinterte Wasservogelarten.

Das Gebiet ist geprägt durch die Überschwemmungslage. Je nach Dauer und Zeitpunkt der Überschwemmung differenziert die Vegetation und es treten abhängig vom Wasserstand des Rheins Schlamm- und Sandbänke zum Vorschein.

Klimatisch gesehen liegt das Gebiet begünstigt mit mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 8-10 °C und einem mittleren Jahresniederschlag zwischen 500 und 600 mm (30-jähriges Mittel, DWD Stand Feb. 2016). Geologisch ist es durch postglaziale Aufschüttungen entstanden. Kiesige Sedimente sind meist von jüngeren Feinsedimenten überlagert. Abhängig vom Standort sind Auenlehme, Sande, sandiger Lehm oder sandiger Schlick am Aufbau der Insel beteiligt.

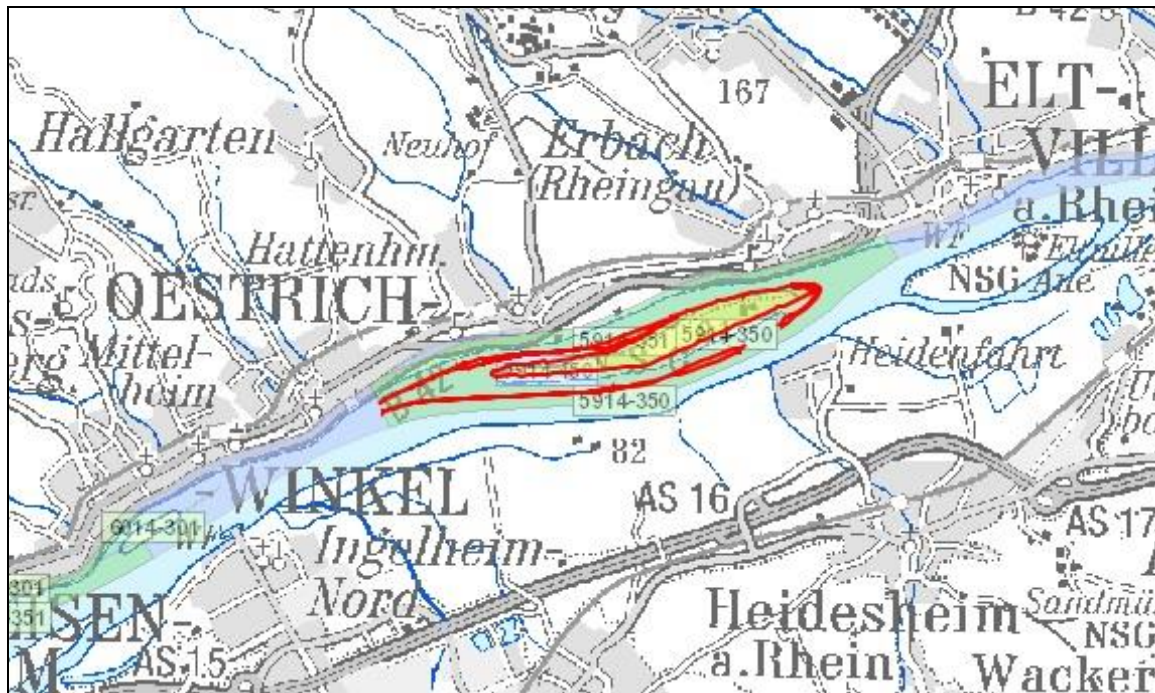


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes "Mariannenaue" (rot umrandet); (grün = FFH-Gebiete, blau = Vogelschutzgebiete) (Quelle: <http://natura2000-verordnung.hessen.de/viewer.htm>)

2.2 Biotoptypen des Gebietes

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet „Mariannenaue“ vorkommende Biotoptypen nach GDE (BIO-PLAN 2002)

HB-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Anteil (%)
01.171	Weichholzauenwälder und -gebüsche	16,67	8,38
01.172	Hartholzauenwälder	5,91	2,97
01.181	Laubbaumbestände aus (überw.) nicht einheimischen Arten	2,93	1,47
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	2,14	1,08
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	3,86	1,94
02.500	Baumreihe	0,23	0,11
04.223	Flachlandflüsse	119,38	59,99
04.320	Altwasser	0,53	0,27
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	1,4	0,70
05.300	Vegetation periodisch trockenfallender Standorte	0,65	0,33
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	0,68	0,34
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	1,45	0,73
06.300	Übrige Grünlandbestände	12,8	6,43
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,16	0,08
11.140	Äcker mittlerer Standorte	0,18	0,09
11.220	Rebflur intensiv genutzt	24,9	12,51
12.100	Nutzgarten	0,26	0,13

HB-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Anteil (%)
14.400	Sonstige bauliche Anlage (Leitwerke)	1,11	0,56
14.420	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche	0,56	0,28
14.520	Befestigter Weg (inkl. Schotterweg)	0,14	0,07
14.530	Unbefestigter Weg	1,59	0,80
99.101	Vegetationsfreie Fläche (Sandfläche)	1,5	0,76

2.3 Entstehung des Gebietes und aktuelle Nutzungen

Das Gebiet ist durch natürliche Inselbildung durch Ablagerung von Sedimenten entstanden. Seit Jahrhunderten unterliegt die Insel landwirtschaftlicher Nutzung mit den Schwerpunkten Rebzucht und Grünlandwirtschaft. Im Zuge der Nutzung kam es zu Uferbefestigungen, so dass die heutige Form der Insel festgelegt wurde. Die früher beweideten Grünlandbereiche werden heute meist gemäht und das Mahdgut zum Mulchen der Weinflächen verwendet. Innerhalb der beiden die Insel umgebenden Leitwerke haben sich für die Rastvögel wertvolle naturnahe Stillwasserbereiche gebildet.

Die NSG-Verordnung lässt die Nutzung der Insel durch den Personen- und Güterverkehr des Eigentümers der Insel und sonstiger Berechtigter zu. Weiterhin sind die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art (ohne Rodung, Waldneuanlage sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen und Weiden) gestattet, ebenso wie die Jagd auf Fasane und die Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober und die Ausübung der Berufsfischerei in der Zeit vom 1. April bis 14. Oktober.

Die LRT-Flächen unterliegen zur Zeit keiner Nutzung.

2.4 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Mariannenaue“ liegt in der Gemarkungen Erbach und Hattenheim der Stadt Eltville. Für die Steuerung des Gebietsmanagements ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig. Die lokale Gebietsbetreuung wird von Hessen-Forst, Forstamt Rüdesheim wahrgenommen.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Die Insel befindet sich im Besitz des Weingutes Schloss Reinhardshausen GmbH & Co KG.

3 Leitbild und Entwicklungsziele

3.1 Leitbild

Leitbild ist ein naturnaher strukturreicher Auwald bestehend aus Weichholz- sowie Hartholzauenbeständen an den jeweils geeigneten Standorten mit stehendem und liegendem Totholz sowie lichterem Bereichen und verschiedenen Altersstufen bzw. Entwicklungsphasen. Insbesondere ist die ungestörte Vegetationsentwicklung und natürliche Weiterentwicklung der Auwälder (auch von Weich- zur Hartholzaue) sicherzustellen. Eine Umwandlung weiterer Flächen in Auwald ist anzustreben. Die natürlichen eutrophen Seen sollen weiterhin einer natürlichen Entwicklung unterliegen ebenso wie die Schlammufer. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind (nach Möglichkeit) ohne Einsatz von Bioziden und Düngung zu bewirtschaften. Die Grünlandflächen unterliegen einer extensiven Nutzung.

Für die beiden Anhang-II-Arten sind insbesondere der Erhalt und die Förderung der Hartholzauen mit einem hohen Anteil alter Eichen und viel stehendem Totholz ausschlaggebend.

Im Sinne des überlagernden Vogelschutzgebietes sind der Erhalt und die Verbesserung der Brut- und Rastlebensräume anzustreben. Aus avifaunistischer Sicht sind sowohl die Auwaldbereiche mit ihren vielfältigen Strukturen als Lebensraum vieler Brutvogelarten, als auch die Schlammufer und Stillwasserbereiche, die Rast- und Nahrungsraum vieler Wasservogelarten und Limikolen darstellen, zu erhalten. Die Ungestörtheit des Gebietes ist sowohl für die Brutvögel, hier unter anderem für *Milvus migrans* (Schwarzmilan) und *Alcedo atthis* (Eisvogel), als auch für die Nahrungsgäste und Rastvögel, zu denen viele störungssensible Arten zählen, zu gewährleisten. Die Steinschüttungen des Leitwerkes um die Insel herum, die Stillwasserbereiche und naturnahe Uferzonen für rastende Limikolen und Wasservögel schaffen, sind zu erhalten. Als Brutplätze für die Graugans sind einige Flächen im Westen offen zu halten und vor stärkerer Verbrachung und Verbuschung zu schützen.

Generell sollte das Gebiet, insbesondere die Uferbereiche, weitestgehend beruhigt werden, durch Einschränkung der Freizeitnutzung, Jagd- und Angelausübung.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

Vom Rhein abgeschnittener Altarm mit Wasserlinsen-Gesellschaft. Er zeichnet sich durch einen flächigen Bestand und natürliche Gewässerdynamik aus.

Vorkommende Arten: *Lemna minor* (Kleine Wasserlinse), *Lemna trisulca* (Dreifurchige Wasserlinse), *Spirodela polyrrhiza* (Vielwurzelige Teichlinse)

LRT 3270 Schlammige Flusssufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* und *Bidention*

Die Schlammbodenufer, deren Ausbildung in Abhängigkeit vom Wasserstand des

Rheins schwankt, zeichnen sich durch besonderen Artenreichtum, flächige Bestände und hohe Strömungsdiversität aus.

Als Kennarten treten *Bidens frondosus* (Schwarzfrüchtiger Zweizahn), *Bidens tripartita* (Dreiteiliger Zweizahn), *Polygonum hydropiper* (Wasserpfeffer) und *Polygonum mite* (Milder Knöterich) der Wasserpfeffer-Zweizahn-Flur auf sowie *Limosella aquatica* (Schlammkraut) und *Cyperus fuscus* (Braune Zypergras) der Zypergras-Schlammkraut-Gesellschaft. Wertgebende Arten sind *Limosella aquatica* (Schlammkraut), *Potentilla supina* (Niedriges Fingerkraut), *Pulicaria vulgaris* (Kleines Flohkraut) und *Inula britannica* (Wiesen Alant)

Weiterhin stellt der LRT einen wertvollen Lebensraum für verschiedene Vogelarten sowohl zur Brut als auch zur Rastzeit dar. Bemerkenswert ist auch die Weichtierfauna mit gefährdeten Süßwassermollusken, wie *Anodonta cygnea* (Schwanenmuschel) *Unio pictorum* (Malermuschel) und *Unio tumidus* (Großen Flussmuschel), und der Schneckenart *Viviparus viviparus* (Stumpfen Sumpfdeckelschnecke).

LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan

Hierbei handelt es sich um *Veronico-longifoliae-Euphorbietum-palustris*-Bestände mit einem großen Angebot an Blüten, Samen und Früchten. Als Arten kommen unter anderem *Euphorbia palustris* (Sumpf-Wolfsmilch) und *Angelica archangelica* (Echte Engelwurz) vor.

LRT 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern

Es sind ungenutzte Weichholzaunenbereiche mit Flutmulden, zum Teil in Alterungsphase mit bemerkenswerten Altbäumen, Dürrbäumen, Baumhöhlen und hohem Totholzanteil vertreten. Sie zeichnen sich weiterhin aus durch eine stark entwickelte Moosschicht und durch Überschwemmung entstandene Bereiche mit Offenböden. Es handelt sich um meist ältere Bestände dominiert von *Salix alba* (Silberweide) mit anderen Weidenarten und *Populus nigra* (Schwarzpappeln) eingestreut.

Faunistisch ist der LRT interessant für viele Brutvogelarten unter anderem gefährdete Arten, wie *Dendrocopos minor* (Kleinspecht) und *Streptopelia turtur* (Turteltaube).

LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse

Es handelt sich um meist ältere ungenutzte Eichen-Ulmen-Auwaldbereiche mit bemerkenswerten Altbäumen, Dürrbäumen, Baumhöhlen und viel Totholz. Weiterhin zeichnen sie kleinflächig wechselnde Deckungsgrade, drei und mehrschichtiger Waldaufbau sowie eine stark entwickelte Krautschicht und Offenbodenstellen durch Überschwemmung aus. Die obere Baumschicht wird dominiert von *Quercus robur* (Stiel-Eiche). Wie in den Weichholzaunenwäldern kommen auch hier viele Brutvogelarten vor.

***Cerambyx cerdo* - Heldbock, Großer Eichenbock**

Vorkommen aufgrund seiner Ökologie auf die Stieleichen beschränkt. Laut GDE (BIOPLAN 2002) mindestens zwölf besiedelte Eichen, so dass mit mindestens 50 Imagines pro Jahr zu rechnen ist.

***Lucanus cervus* - Hirschkäfer**

Vorkommen in alten Eichenbeständen vor allem in stehendem Totholz.

Avifauna

Mit insgesamt 103 Vogelarten, von denen 69 Arten hier brüten, kommt der Mariannenaue ein hoher faunistischer Wert zu (GDE – BIOPLAN 2002). Besonders wertgebend sind mehrere Brutpaare *Milvus migrans* (Schwarzmilan) sowie *Falco subbuteo* (Baumfalke) und *Alcedo atthis* (Eisvogel). Weiterhin nutzen viele Limikolen und Wasservogelarten die Insel als Nahrungsraum, Ruhestätte und teils auch als Brutplatz. Sowohl die Hartholz- als auch die Weichholzaubenbereiche sind Brutplatz vieler anspruchsvoller Kleinvogel- und Spechtarten, wie *Hippolais icterina* (Gelbspötter) *Picus viridis* (Grünspecht) und *Oriolus oriolus* (Pirol).

3.2 Erhaltungsziele nach Natura 2000-Verordnung

3.2.1 Erhaltungsziele Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen

3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und Gewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe - Subtyp 6431

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit

einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinien

Großer Eichenbock, Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

- Erhaltung von stieleichenreichen Waldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung geeigneter Brutbäume (insbesondere alte, zum Teil abgängige Stieleichen und Stämme mit Baumsaft exudierenden Wunden) vor allem an inneren und äußeren sonnenexponierten Bestandsrändern in Wald und Offenland

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

- Erhaltung von alten eichenreichen Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz

3.2.3 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate

- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung trockener Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

3.2.4 Erhaltungsziele der Rastvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO**Fischadler (*Pandion haliaetus*)**

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Ohrentaucher (*Podiceps auritus*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Zwergsäger (*Mergus albellus*)

- Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

3.2.5 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Art. 4.2. VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

3.2.6 Erhaltungsziele der Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4.2. VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung von Rast- und Nahrungshabitaten

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere der Schlafplätze

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Spießente (*Anas acuta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

3.3 Zielvorgaben

Lebensräume und Arten sollen entsprechend der FFH-Richtlinien in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) sein. Der derzeitige Erhaltungszustand (GDE, SDB) soll sich möglichst nicht verschlechtern. Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Wertstufe C) sollen zu einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) wiederhergestellt werden. Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) können bei Bedarf optional vereinbart werden.

Die Zuordnung der LRTen und Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die GDE (BIOPLAN 2002) und den SDB (RP DARMSTADT überarbeitet 2011 zu dem FFH-Gebiet „Mariannenaue“ sowie der GDE (STERNA 2009) zum Vogelschutzgebiet „Inselrhein“.

3.4 Zielvorgaben zu den Wertstufen der LRT

Tabelle 2: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der LRTen

EU Code	LRT	Ist 2002 (GDE)	Ist 2011 (SDB)	Soll 2020	Soll 2026	Soll langfristig
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	B (0,24 ha)	C	C*	C*	C*
3270	Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände Chenopodietum rubri und Bidention	B (0,61 ha)	C	C*	C*	C*
6431	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	C (0,19 ha)	C	C	C	C
91E0*	Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (<i>Alnion glutinoso-incanae</i>) (incl. Weichholzaunen)	B (17,71 ha)	B	B	B	B

EU Code	LRT	Ist 2002 (GDE)	Ist 2011 (SDB)	Soll 2020	Soll 2026	Soll lang-fristig
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	B (0,24 ha)	C	C*	C*	C*
91F0	Eichen-/Ulmen-, Eschen-Mischwälder am Ufer großer Flüsse (Hartholz-auenwälder)	B (4,16 ha) C (1,27 ha) gesamt: B	B	B	B	B

Repräsentativität: A - Hervorragend, B - Gut, C - Mittel, D - Nicht signifikant; * = aufgrund der nicht vorhersehbaren hydrologischen Verhältnisse, kann der LRT sich vergrößern oder sogar ganz verschwinden

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II Arten

Tabelle 3: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Anhang-II-Arten der FFH-RL

EU-Code	Art	Ist 2002 (GDE)	Ist 2011 (SDB)	Soll 2020	Soll 2026	Soll lang-fristig
1088	<i>Cerambyx cerdo</i> (Heldbock)	A	C	C	C	B
1083	<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	C	-	C	C	B

Repräsentativität: A - Hervorragend, B - Gut, C - Mittel, D - Nicht signifikant

3.6 Prognose zu den Wertstufen der Vogelarten nach VS-Richtlinie

Tabelle 4: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der lokalen Populationen von auf der Mariannenaue vorkommenden Vogelarten nach VS-RL aus dem Standarddatenbogen und der VSG-GDE „Inselrhein“.

EU Code	Art	Brut(B)/ Rast/Zug (R/Z)	Ist 2002 (GDE FFH)	Ist 2009 (GDE VSG)*	Soll 2020	Soll 2026	Soll lang- fristig
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	B	-	B	B	B	B
A395	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	R/Z	-	B	C	C	C
A166	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	R/Z	C	C	C	C	C
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	A	C	B	B	B
A094	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	R/Z	C	B	B	B	B
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	R/Z	-	C	C	C	C
A043	Gaugans (<i>Anser anser</i>)	B	-	A	B	B	B
A043	Gaugans (<i>Anser anser</i>)	R/Z	-	B	B	B	B
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	R/Z	-	B	C	C	C
A017	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	R/Z	-	A	A	A	A

EU Code	Art	Brut(B)/ Rast/Zug (R/Z)	Ist 2002 (GDE FFH)	Ist 2009 (GDE VSG)*	Soll 2020	Soll 2026	Soll lang- fristig
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	R/Z	-	C	C	B	B
A179	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	R/Z	-	A	C	C	C
A056	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	R/Z	-	C	C	C	C
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	B	B	B	B	B	B
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	B	B	C	B	B	B
A007	Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	R/Z	C	-	-	C	C
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	R/Z	-	B	B	B	B
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	B	A	A	A	A	A
A038	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	R/Z	B	-	-	-	C
A054	Spießente (<i>Anas acuta</i>)	R/Z	-	C	C	C	C
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	R/Z	-	C	C	C	C
A068	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	R/Z	-	A	B	B	B
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	R/Z	-	B	B	B	B

Repräsentativität: A - Hervorragend, B - Gut, C - Mittel, D - Nicht signifikant; * die Bewertungen nach GDE VSG beziehen sich auf das gesamte VSG „Inselrhein“

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

4.1.1 Freizeitnutzung

Das Gebiet, insbesondere die Stillwasserbereiche und Ufer, werden stark von Erholungssuchenden mit Booten frequentiert, die zum Teil auch Anlanden um zu lagern und zu baden. Die Befahrerlaubnis reicht vom 01.04. bis 20.09 und überlappt somit leicht mit den Zugzeiten und reicht über die gesamte Brutzeit, so dass hier mit erheblichen Störungen zu rechnen ist. Insbesondere viele Wasservogelarten und auch Greifvogelarten sind sehr störepfindlich und haben große Fluchtdistanzen (bis zu 400 m). Das Anlanden, Lagern und Baden beeinträchtigt auch die LRTen in Ufernähe, wie Schlammufer und Auwälder durch Tritt.

Eine ganzjährige Befahrungserlaubnis, wie sie zwischenzeitlich eingeführt wurde (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (NSGBefV vom 26. Oktober 2015)) ist auf jeden Fall abzulehnen. Die ganzjährige Befahrung würde neben Störungen der Brutvögel auch alle Rastvögel und überwinternde Arten erheblich betreffen. Daher soll diese durch eine erneute Änderung wieder rückgängig gemacht werden.

Weiterhin werden Besucherführungen über die Insel im Rahmen von Weinproben durchgeführt. In der Brutzeit können diese in den Auwaldbereichen zu Störungen der dort brütenden Vögel, insbesondere der störungssensiblen Greifvögel *Milvus migrans* (Schwarzmilan) und *Falco subbuteo* (Baumfalke), führen.

4.1.2 Jagd und Anglerei

Nicht verboten sind im Gebiet die Jagd auf Wasserwild und die Fischerei, so dass hierdurch weitere Störungen der Brut- und Rastvögel entstehen.

4.1.3 Neophyten und standortfremde Arten

Als nicht heimische Art kommt im LRT 3270 in größeren Beständen *Aster lanceolatus* (Lanzettblättrige Aster) vor. Im LRT 6431 kommt in einem Bereich *Populus ×canadensis* (Hybridpappel) vor. In den Weichholzauwäldern treten Arten, wie *Impatiens glandulifera* (Drüsiges Springkraut), *Solidago gigantea* (Späte Goldrute), *Aster lanceolatus* (Lanzettblättrige Aster) und *Impatiens glandulifera* (Spitzblättriger Knöterich), auf. Weiterhin kommt auch hier *Populus ×canadensis* (Hybridpappel) vor. Weiterhin kommen in den Flächen des LRT 91F0 standortfremde Baumarten, wie *Robinia pseudoacacia* (Robinie), *Populus ×canadensis* (Hybridpappel) und *Syringa vulgaris* (Flieder) vor. In der Krautschicht wurden nichtheimische Arten, wie *Solidago canadensis* und *gigantea* (Kanadische und Späte Goldrute), *Aster lanceolatus* (Lanzettblättrige Aster), *Impatiens glandulifera* (Drüsiges Springkraut) und *Impatiens glandulifera* (Spitzblättriger Knöterich), gefunden.

4.1.4 Dominanzbestände

Im LRT 6431 treten Dominanzbestände mit *Urtica dioica* (Brennnessel), *Phalaris arundinacea* (Rohrglanzgras), *Phragmites australis* (Schilf) und *Rubus caesius* (Kratzbeere) auf. Viele Hochstaudenflure können aufgrund ihrer Brennnesseldominanz und der extremen Artenarmut nicht als LRT kartiert werden.

4.1.5 Einsatz von Chemikalien

Es wurde eine Stechmückenbekämpfung mit Bti im Gebiet überlegt, wodurch es jedoch zu starken Beeinträchtigungen der Fauna käme, da diverse Vogel-, Fledermaus- und Fischarten auf Mücken bzw. Mückenlarven als Nahrung angewiesen sind.

Weiterhin ist das Ausbringen von Chemikalien, wie Insektizide und Herbizide, auf den Weinanbauflächen problematisch für Vögel, da zum einen weniger Nahrung in Form von Insekten zur Verfügung steht und zum anderen sich die Gifte im Laufe der Nahrungskette anreichern.

4.1.6 Uferverbau

Steinschüttungen an den Ufern stellen eine große Beeinträchtigung dar. Damit sind nicht die Leitwerke um die Insel herum gemeint – diese sind positiv zu sehen, weil durch sie für die Avifauna wertvolle Stillwasserbereiche entstehen. Die beeinträchtigenden Steinschüttungen sind am unmittelbaren Inselufer auf Standorten der Schlammflächen (potenziell LRT 3270) angelegt, so dass Limikolen hier nur eingeschränkt Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Außerdem wirkt sie auch für Arten, die Wasser und Auwald oder offene Uferbereiche, wie Enten und Gänse, als Hindernis. Weiterhin verhindern sie eine dynamische Entwicklung von Schlammufern und Auwald.

4.1.7 Vermüllung und Belastung durch das Rheinwasser

Der LRT 3350 ist durch den Einfluss des Rheinwassers geprägt und entsprechend bei Belastungen von diesem von Verschmutzungen betroffen. Ebenfalls sind sämtliche Uferbereiche von Verschmutzungen des Rheins betroffen. Weiterhin wird bei den regelmäßig auftretenden Hochwasserereignissen im Fluss mitgeführter Müll und Treibgut auf der Insel abgelagert.

4.1.8 Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen

Tabelle 5: Auf die LRTen wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	LRT	Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	-	Belastung durch Rheinwasser
3270	Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände Chenopodietum rubri und Bidention	- Freizeitnutzung - Uferverbau - Jagd/Anglerei	Vermüllung, Treibgut

EU Code	LRT	Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
		Neophyten und standortfremde Arten	
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan	- Dominanzbestände - Neophyten und standortfremde Arten	Vermüllung, Treibgut
91E0*	Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (<i>Alnion glutinoso-incanae</i>) (incl. Weichholzaunen)	- Uferverbau - Neophyten und standortfremde Arten - Freizeitnutzung - Stechmückenbekämpfung mit Bti - Freizeitnutzung	Vermüllung, Treibgut
91F0	Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder	- Neophyten und standortfremde Arten - Umweltchemikalien/Biozide des Weinbaus - Freizeitnutzung	Vermüllung, Treibgut

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

4.2.1 Verlust alter Eichen

Sowohl für *Cerambyx cerdo* (Heldbock) als auch für *Lucanus cervus* (Hirschkäfer) wäre generell der Verlust alter Eichen fatal, da der Heldbock auf diese spezialisiert ist und auch die Hirschkäferlarven bevorzugt im Mulm und Totholz von Eichen vorkommen. Verkehrssicherungsmaßnahmen von denen alte Eichen betroffen sind müssen kritisch gesehen werden. Weiterhin ist wichtig, dass genügend neue Eichen nachkommen und die Bestände nicht überaltern.

4.2.2 Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen

Tabelle 6: Auf die FFH-Anhang-II-Arten wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	Art	Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1088	<i>Cerambyx cerdo</i> (Heldbock)	Verlust alter Eichen	-
1083	<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	Verlust alter Eichen	-

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach VS-Richtlinie

4.3.1 Freizeitnutzung und Uferverbau

Die Störungen entsprechen den in Kapitel 4.1.1 und 4.1.2 beschriebenen durch Freizeitnutzung, Jagd und Fischerei. Die Beeinträchtigungen durch Uferverbau werden in Kapitel 4.1.6 beschrieben.

4.3.2 Gezielte Vergrämung

Neueren Mitteilungen zu Folge kam es im letzten und in diesem Jahr (2015, 2016) zum wiederholten Einsatz von Schreckschüssen oder Böllern, die bis an die Rheinufer als störend empfunden wurden. Diese werden aufgrund der Beschreibung durch Ortsansässige vermutlich zur Vogelabwehr zum Schutz der Weinreben eingesetzt. Hierfür sprechen zumindest die erwähnte Häufigkeit und der Zeitraum. Dies stellt eine erhebliche Störung der rastenden Zugvögel dar. Insbesondere die genannte Häufigkeit der Störung verhindert ein effektives Rasten und Nahrungssuchen der Tiere.

4.3.3 Wegfall von Brutstätten

Bei der Entfernung von nicht heimischen Baumarten kann es dazu kommen, dass auf diesen befindliche Horste zerstört werden. Horstbäume sollten deshalb erhalten bleiben und auch das Horstumfeld nur nach und nach mit standortgerechten Baumarten umstrukturiert werden.

Weiterhin kann durch Zuwachsen und Verbuschen bestimmter, von der Graugans genutzter Bereiche, Brut- und Nahrungsflächen dieser wegfallen.

4.3.4 Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen

Tabelle 7: Auf die Avifauna wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

Artengruppen	Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Brutvögel (insbesondere störungssensible Wasser- und Greifvogelarten und die Koloniebrüter Kormoran und Graureiher)	• Freizeitnutzung • Jagd und Fischerei • Wegfall von Brutstätten	• Freizeitnutzung
Zug- und Rastvögel (insbesondere Wasservögel und Limikolen)	• Freizeitnutzung • Gezielte Vergrämung • Jagd und Fischerei • Uferverbau	• Freizeitnutzung

5 Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (FA Rüdesheim) erfolgen.

5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

5.1.1 NATUREG Maßnahmencode 16.01. – Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Beibehaltung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den vorhandenen Reb- und Ackerflächen. Auf diesen Flächen ist eine Reduzierung des Pestizideinsatzes zum Schutz der hier vorkommenden Brut-, Rast- und Gastvögel sowie FFH-Anhang-II Arten Heldbock und Hirschkäfer erstrebenswert. Die aktive Vergrämung von Vögeln fällt nicht unter die ordnungsgemäße Landwirtschaft.



Abbildung 2: Darstellung der Flächen mit Ordnungsgemäßer Landwirtschaft aus NATUREG Maßnahmencode 16.01.

5.1.2 NATUREG Maßnahmencode 16.04. – Sonstiges

Unterhaltung des Bootes im Eigentum des Forstamtes Rüdesheim, welches als Dienstfahrzeug zum Erreichen der Rheininseln dient.

5.2 Maßnahmen die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

5.2.1 NATUREG Maßnahmencode 04.01. – Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes

Der LRT 3150, welcher in einem Altwasser des Rheins auf der Insel vorhanden ist, benötigt keine Erhaltungsmaßnahmen und soll der natürlichen Entwicklung überlassen werden.



Abbildung 3: Darstellung der Flächen mit Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes aus NATUREG Maßnahmencode 04.01.

5.2.2 NATUREG Maßnahmencode 02.01. – Rücknahme der Nutzung des Waldes

Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der LRT 91E0* Weichholzauenwäldern an Fließgewässern und 91F0 der Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder an den dynamischen, von der Strömung des Wassers beeinflussten, Randbereichen der Insel, durch Beibehaltung des Nutzungsverzichtes auf diesen Flächen. Im Falle des LRT 91F0 sind in dieser Maßnahme neben Flächen der Wertstufe B auch Flächen der Wertstufe C integriert sowie für beide Lebensraumtypen auch wenige Bereiche mit Potential zur Entwicklung neuer LRT-Flächen.

Diese Maßnahme dient auch der Sicherung der Brutplätze von Schwarzmilan und Baumfalke sowie durch den Erhalt der alten Eichen den Käferarten Heldbock und Hirschkäfer.

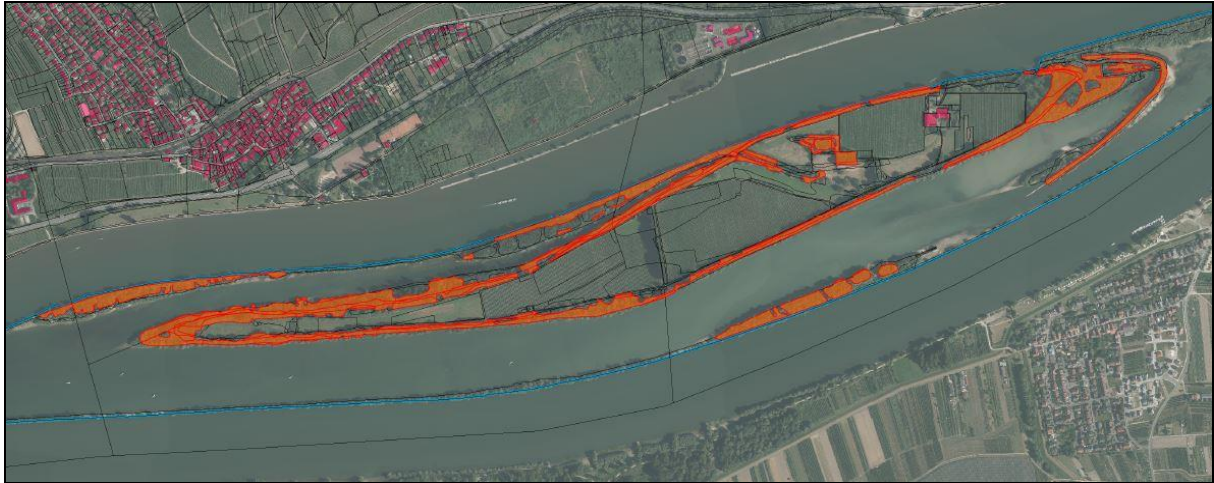


Abbildung 4: Darstellung der Flächen mit Rücknahme der Nutzung des Waldes aus NATUREG Maßnahmencode 02.01.

5.2.3 NATUREG Maßnahmencode 15.04. - Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten

Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 3270 Schlammige Flusssufer in seiner Wertstufe A und B sowie bestehender Sandflächen in den Randbereichen der Insel, durch Beibehaltung der Nicht-Nutzung auf diesen Flächen. Diese dienen den Schwimmvögeln je nach Wasserstand als Nahrungs-, Rast-, Schlaf-, Mauser- und Balzplätze. Daher ist eine Entwicklung dieser Flächen zu beobachten und bei Bedarf störungsminimierende Maßnahmen wie unter Kapitel 5.6.7. oder 5.6.7 beschrieben zu ergreifen.



Abbildung 5: Darstellung der Flächen mit keiner Maßnahme, Beobachtung der Entwicklung aus NATUREG Maßnahmencode 15.04.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (NATUREG-Maßnahmentyp 3)

5.3.1 NATUREG Maßnahmencode 11.09.03. – Bekämpfung von Neophyten

Um eine Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren zu erreichen, sollen soweit möglich standortfremde Baum- und Straucharten entfernt werden. Hierzu zählen Hybridpappel (*Populus canadensis*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Spitzblättriger Knöterich (*Polygonum cuspidatum*). Im Anschluss an die Beseitigung sind die LRT-Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

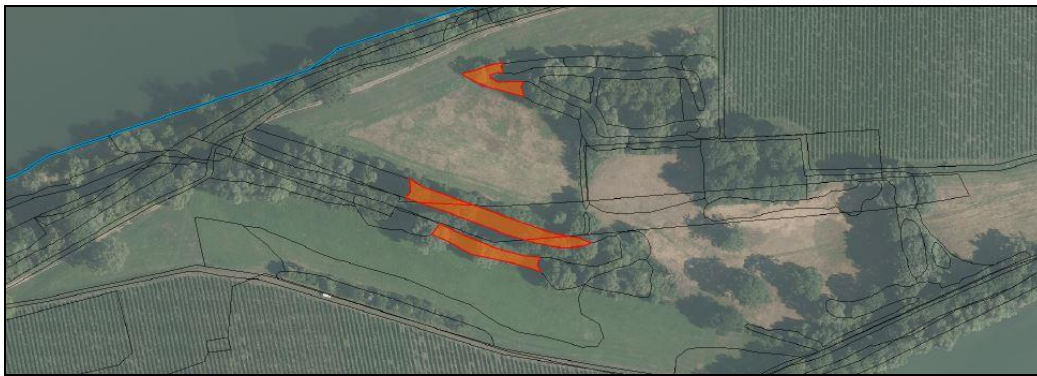


Abbildung 6: Darstellung der Flächen mit Bekämpfung von Neophyten aus NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung der FFH-Gebiete (NATUREG-Maßnahmentyp 4)

Entfällt in diesem Plan.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial dies zulässt oder erwarten lässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)

Entfällt in diesem Plan.

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (außerhalb LRT) (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

5.6.1 NATUREG Maßnahmencode 01.02.01. – Mahd mit bestimmten Vorgaben

Die Grünlandflächen sind, wie im HALM-Vertrag festgehalten, jährlich mit Abtransport des Mähgutes zu mähen. Nach Ablauf oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist ein Wechsel der Maßnahme hin zur gelenkten Sukzession zur Förderung des Hartholzauwaldes zu erwägen.

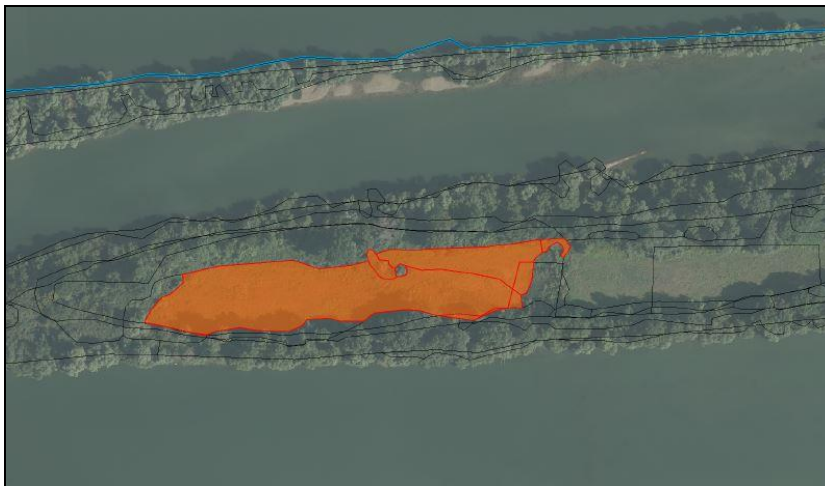


Abbildung 7: Darstellung der Flächen mit Mahd mit Vorgaben aus NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.

5.6.2 NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.02. – Zweischürige Mahd

Die Grünlandflächen sind zweimal im Jahr zu mähen. Sofern technisch möglich sollten auch die darin eingeschlossenen Ruderalfluren mit gemäht werden, um eine Ausweitung der ruderalen Arten zu begrenzen.

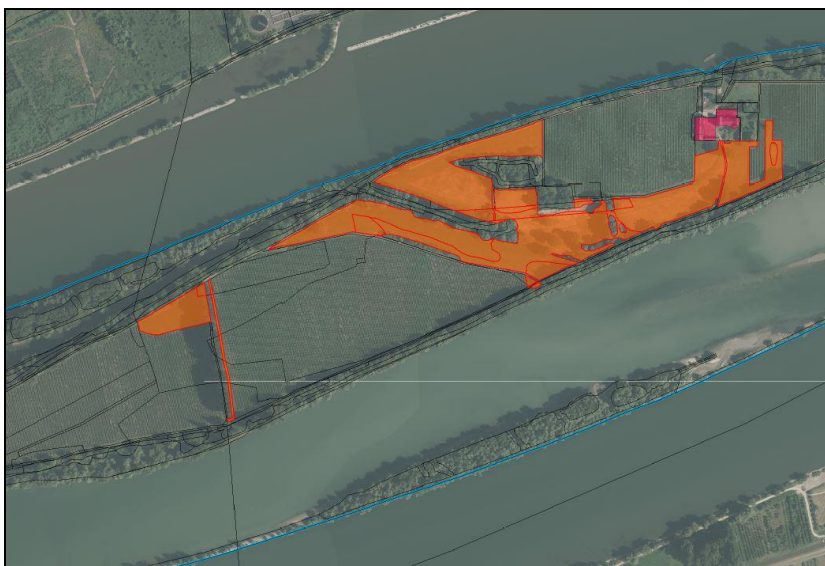


Abbildung 8: Darstellung der Flächen mit zweischüriger Mahd aus NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.02.

5.6.3 NATUREG Maßnahmencode 01.09.01. – Mulchen/Mahd

- Erhaltungspflege durch jährliches Mulchen im Herbst der offen zu haltenden Fläche im Westen der Insel, um die vorhandenen Brutmöglichkeiten für die Graugänse zu erhalten.

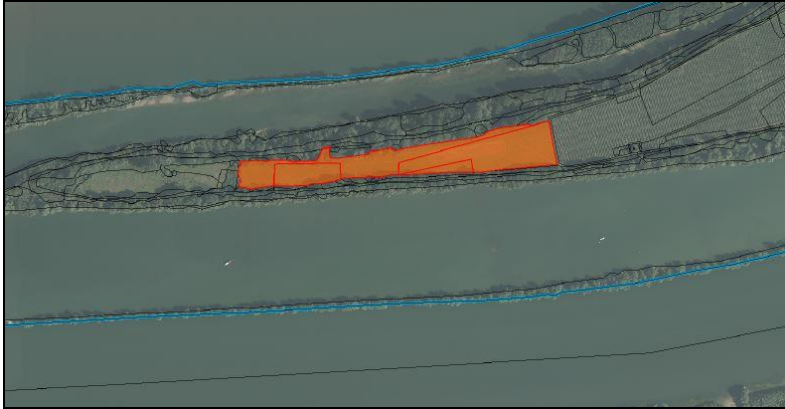


Abbildung 9: Darstellung der Flächen mit Mulchen/Mahd aus NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.

- Unterhaltung (Freistellen) der Rheinuferbeschilderung durch Mahd (kartografisch nicht dargestellt).

5.6.4 NATUREG Maßnahmencode 01.10.01. – Neuanlage und Erhalt von Steuobstbeständen/Obstbaumreihen

Nach der Fällung der Hybridpappelreihe im Frühjahr dieses Jahres soll eine Obstbaumreihe neu angelegt werden. Als neue Obstbäume sind Hochstämme von alten regionalen Obstsorten zu wählen. Durch die erneute Pflanzung einer Baumreihe wird wieder eine gewisse Strukturierung in den bestehenden Weinanbauflächen erreicht, welche den auf der Insel vorkommenden Vögeln u. a. als Ansitzwarte dient.

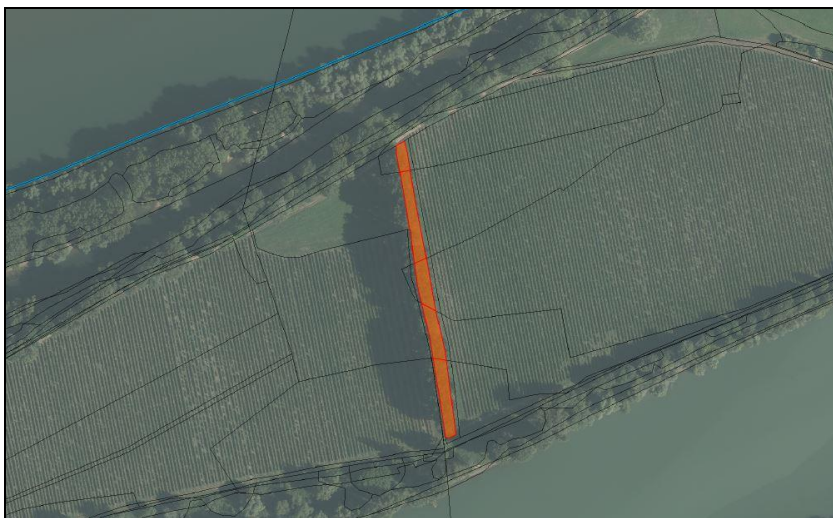


Abbildung 10: Darstellung der Flächen mit Neuanlage von Obstbaumreihen aus NATUREG Maßnahmencode 01.10.01.

5.6.5 NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.03. – Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)

Unter Berücksichtigung der bestehenden oder potentiellen Horstbäumen der hier vorkommenden Brutvögel Schwarzmilan und Baumfalke sollen soweit möglich im Rahmen der Pflegemaßnahmen durch den Forst die Neophyten wie Robinie (*Robinia pseudacacia*) und Hybridpappel (*Populus canadensis*) aus den Beständen entnommen werden. Hierzu gehört vor allem auch das Entfernen von Pappelwurzeln, um die Neophyten zurückzudrängen.

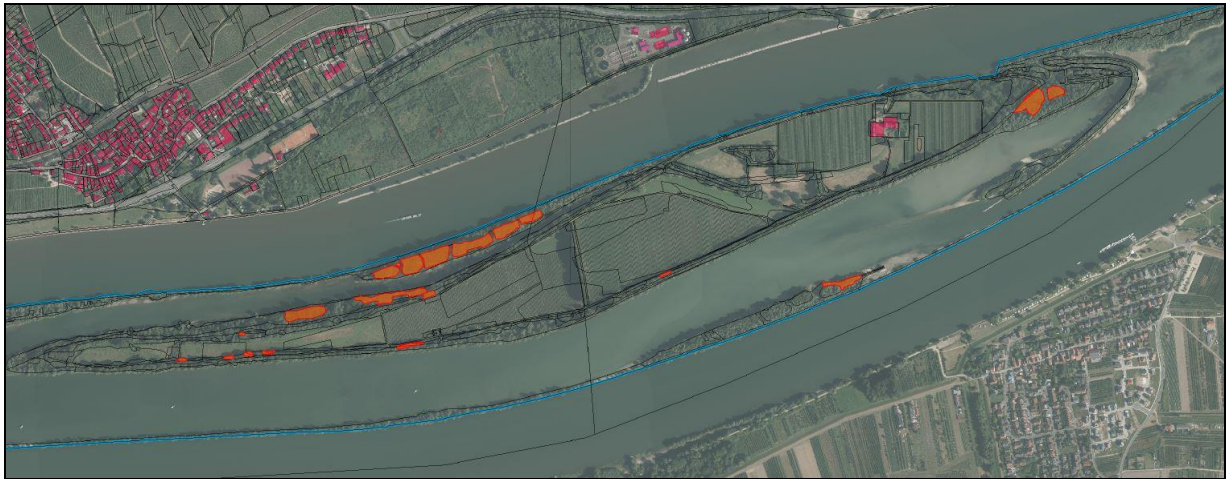


Abbildung 11: Darstellung der Flächen mit Entnahme nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze aus NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.03.

5.6.6 NATUREG Maßnahmencode 03.01.01. – Verbot der Jagdausübung

Entgegen den Ausnahmetatbeständen aus der NSG-Verordnung vom 12.02.1991, welche eine Jagd auf Fasan und Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober erlauben, ist zu prüfen, ob eine Reduzierung der Jagd auf Zeiten außerhalb der Haupt-Brutzeit (Jagdzeit von 15. Aug. bis 15. Okt.) gesetzlich zu verankern ist. Dadurch ist ein besserer Schutz der hier vorkommenden Brut-, Rast- und Gastvögel vor Störungen gewährleistet.

5.6.7 NATUREG Maßnahmencode 05.01.01. – Einstellung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung

Beibehaltung des bestehenden Verbots der ganzjährigen Sportfischerei sowie der Berufsfischerei vom 15.10. bis 31.3.. Prüfung einer Erweiterung des Verbotes der Berufsfischerei auf das ganze Jahr zum Schutz der hier vorkommenden Brut-, Rast- und Gastvögel.

5.6.8 NATUREG Maßnahmencode 06.01. – Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung

Beibehaltung des Anlandungs- und Betretungsverbots der NSG-VO für die Insel einschließlich der Sandbänke, Leitwerke und aller bei Niedrigwasser trocken

fallenden Flächen (insbesondere Große Gies) zum Schutz von störungssensiblen Rast- und Brutvögeln. Weiterhin kommt dies der natürlichen Ausprägung und Entwicklung des LRT 3270 „Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* und *Bidention*“ zugute, die beim Anlanden von Booten durch Tritt und den Bootsrumpf geschädigt werden können. Weiterhin kommt in den Schlammuferbereichen die Muschelart *Unio pictorum* (Malermuschel) vor, die nach dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt eine Art nationaler Verantwortung ist und die insbesondere durch den Schutz ihrer Lebensräume gefördert werden kann.

5.6.9 NATUREG Maßnahmencode 06.01.01. - Einstellung/ Einschränkung des Befahrens von Gewässern

Das von 1992-2015 durch die NSGBefV gültige Befahrungsverbot der sensiblen Stillwasserbereiche und Uferbereiche wird wieder eingeführt und bleibt dauerhaft bestehen. Dies dient dem Schutz störungssensibler Rast- und Brutvogelarten.

5.6.10 NATUREG Maßnahmencode 06.02. - Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Weingutes ist darauf zu achten, dass Führungen mit den Besuchern nur in den direkten Bereichen der Bewirtschaftung stattfinden, welche den verschiedenen Vogelarten nicht als Lebensraum dienen, um den Schutz von störungssensiblen Rast- und Brutvögeln zu gewährleisten.

5.6.11 NATUREG Maßnahmencode 12.04.06. - Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)

Im gesamten Gebiet insbesondere an den Inselrändern, nach Bedarf, aber außerhalb der Brutzeiten regelmäßige Beseitigung des Mülls, welcher bei den Überschwemmungen abgelagert wird.

5.6.12 NATUREG Maßnahmencode 15. - Duldung von natürlichen Prozessen

Die Wasserflächen sind ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen.



Abbildung 12: Darstellung der Flächen mit Duldung von natürlichen Prozessen aus NATUREG Maßnahmencode 15.

5.6.13 NATUREG Maßnahmencode 15.01.03. – Gelenkte Sukzession

Auf einigen der noch bestehenden Offenlandflächen verschiedener Grünlandtypen ist eine Sukzession zuzulassen und damit eine Entwicklung in Richtung Hartholzauenwald zu fördern. Bei Aufkommen von Neophyten wie Robinie (*Robinia pseudacacia*) und Hybridpappel (*Populus canadensis*) sollten diese entfernt werden und stattdessen evtl. auch durch Pflanzungen die Stiel-Eiche gefördert werden.



Abbildung 13: Darstellung der Flächen mit gelenkter Sukzession aus NATUREG Maßnahmencode 15.01.03.

5.6.14 NATUREG Maßnahmencode 15.04. – Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten

Im Bereich der bestehenden Gehölze und Auwälder sowie der Feuchtbrachen, Sandflächen und Altwässer, die kein Lebensraumtyp sind, sind keine Maßnahmen von Nöten. Diese Flächen sollen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Die offenen Flächen dienen den Schwimmvögeln je nach Wasserstand als Nahrungs-, Rast-, Schlaf-, Mauser- und Balzplätze. Daher ist eine Entwicklung dieser Flächen zu beobachten und bei Bedarf sind störungsminimierende Maßnahmen wie unter Kapitel 5.6.7. oder 5.6.7 beschrieben zu ergreifen. Im Bereich der Gehölze und der Brachen ist bei einem verstärkten Neuaufkommen von Neophyten wie z.B. Robinie und Hybridpappel in der Baumschicht sowie Drüsigem Springkraut und Spitzblättrigem Knöterich in der Krautschicht soweit möglich im Rahmen der üblichen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen eine Entfernung der Neophyten vorzunehmen.

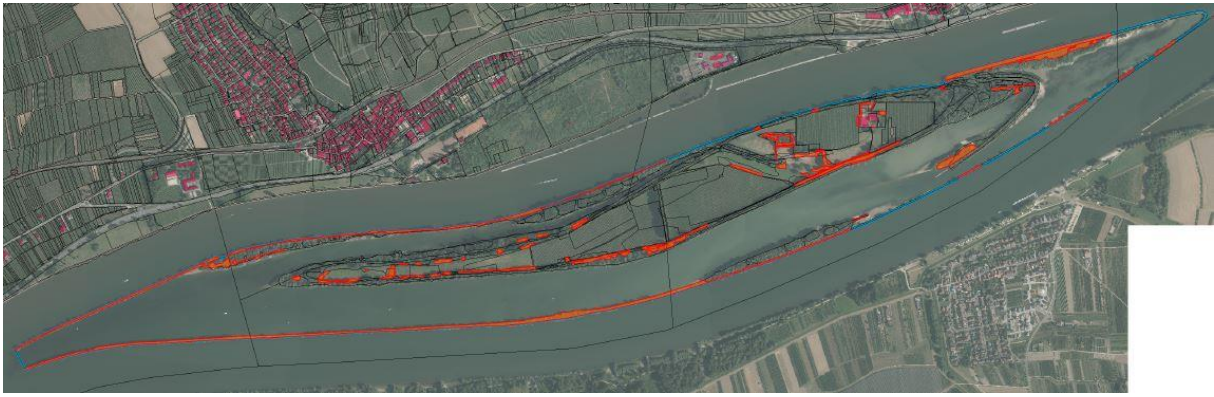


Abbildung 14: Darstellung der Flächen mit keiner Maßnahme, Beobachtung der Entwicklung aus NATUREG Maßnahmengcode 15.04.

5.6.15 NATUREG Maßnahmengcode 16.04. – Sonstiges

- Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung.
- Beibehaltung der bestehenden Wege-, Gebäude- und Gartennutzung sowie der Nutzung der Leitwerke. Hinweis: diese Maßnahme ist im Bereich der Leitwerke nicht realistisch auf dem Luftbild dargestellt.



Abbildung 15: Darstellung der Flächen mit Beibehaltung der Nutzung aus NATUREG Maßnahmengcode 16.04.

5.6.16 Ausnahmetatbestände nach § 4 NSG-VO sind weiterhin zulässig.

1. die weinbauliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang jedoch ohne Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern sowie ohne zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden (§3 Abs. 1 Nrn. 11 und 12);
3. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des zur Pflege erforderlichen Rückschnittes und der Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen;
4. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher arten- und strukturreicher Auewaldgesellschaften sowie die Beseitigung der

Hybridpappelbestände im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

5. die Ausübung der Jagd auf Fasane und die Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober;
6. Der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers der Insel und der sonstigen Berechtigten im bisherigen Umfang;
7. Die Ausübung der Berufsfischerei in der Zeit vom 1. April bis 14. Oktober;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

Ebenfalls weiterhin zulässig sind (nicht in der NSG-VO enthalten) die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und in Wahrung deren sonstiger Belange im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

6 Literatur und Quellen

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Fortschreibung 2011): Standard-Datenbogen FFH-Gebiet 5914-350 „Mariannenaue“.
- BIO-PLAN (2002): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes 5914-350 „Mariannenaue“; Ober-Ramstadt.
- Büro für angewandte Landschaftsökologie (1993): Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“, gültig von 1994-2003, im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- DWD (Deutscher Wetterdienst): www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas (Stand Februar 2016)
- HLUG (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie) (2004): Umweltatlas Hessen; <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/> (Stand April 2015).
- (HMLULF) HESSISCHES MINISTERIUM F. LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1981): Das Klima von Hessen (Klimaatlas), Wiesbaden.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200000. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt. 2. Aufl., Wiesbaden, 43 S.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.
- STERNA (2009): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Inselrhein“ (5914-450) im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kraneburg.

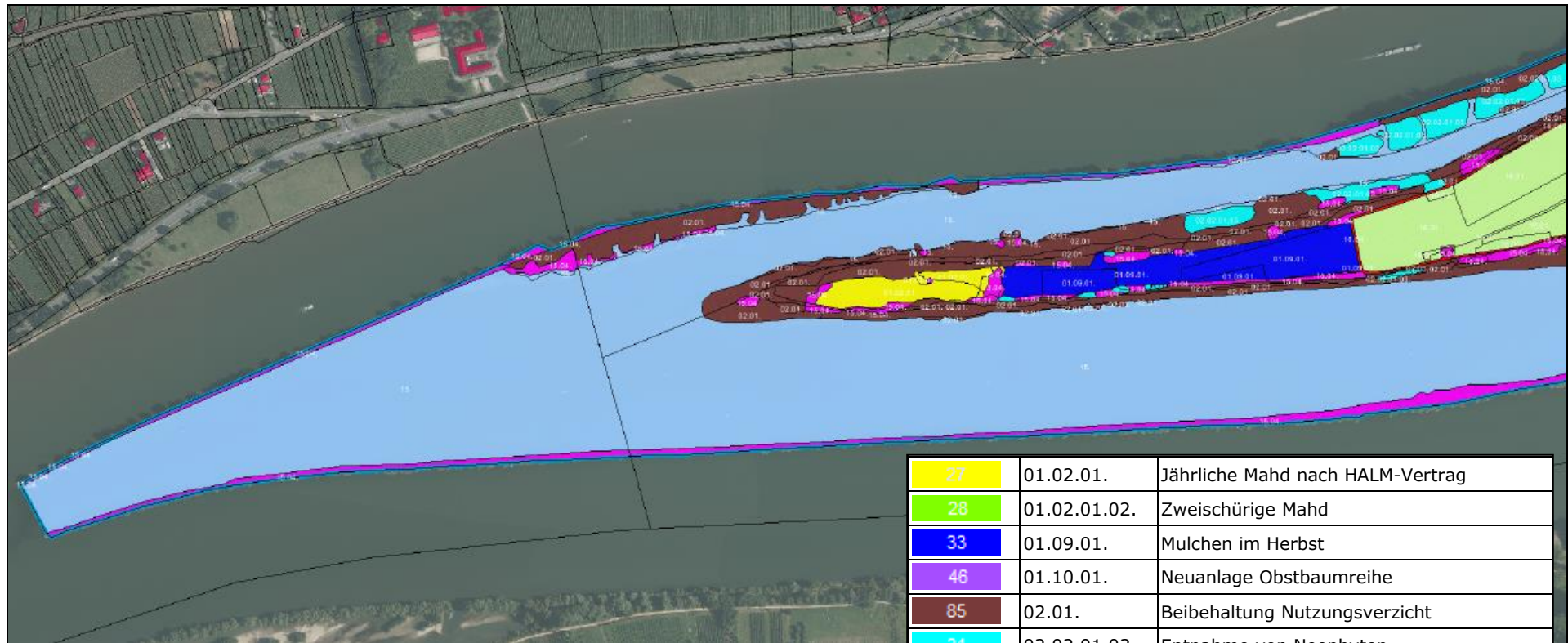
7 Anhang

7.1 Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	Größe Soll	Soll- Mengen- einheit (ME) in	Priorität	Soll-Durchführende	Nächste Durch- führung Jahr
01.02.01.	Die Grünlandflächen sind, wie im HALM-Vertrag festgehalten, jährlich mit Abtransport des Mähgutes zu mähen	Erhalt des Ist-Zustandes, Verhindern der Sukzession	6	ja	0,00		fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
01.02.01.02.	Die Grünlandflächen sind zweimal im Jahr zu mähen. Sofern technisch möglich sollten auch die darin eingeschlossenen Ruderalfluren mit gemäht werden	Erhalt der Grünlandflächen, Begrenzung der Ausweitung ruderaler Arten	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer	2017
01.09.01.	Erhaltungspflege durch jährliches Mulchen im Herbst	Offenhalten der Fläche im Westen der Insel, um die vorhandenen Brutmöglichkeiten für die Graugänse zu erhalten	6	ja	0,00		fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
01.09.01.	Freistellen der Rheinuferbeschilderung durch Mahd	Sicherung der Sichtbarkeit der Beschilderung für die Schifffahrt	6	ja	0,00		rechtlich zwingend	Sonstige	2017
01.10.01.	Neuanlage einer Obstbaumreihe unter Verwendung von Hochstämmen und regionaler Obstsorten	Schaffung einer Strukturierung in den Weinanbauflächen	6	nein	0,00		sonstige vorrangig	Pächter/Eigentümer	2017
02.01.	Beibehaltung des Nutzungsverzichtes	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der LRTn 91E0* und 91F0, Sicherung Brutplätze	2	ja	0,00		fachlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017
02.02.01.03.	Entnahme von Neophyten aus den Baumbeständen im Rahmen von üblichen Verkehrssicherheits- und Pflegeeinsätzen unter Erhaltung von Horstbäumen; Entfernen von Pappelwurzelbrut	Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten, Förderung naturnaher Waldbestände	6	ja	1,00	pauschal	fachlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017
02.02.01.03.	Entnahme von Neophyten aus den Baumbeständen im Rahmen von üblichen Verkehrssicherheits- und Pflegeeinsätzen unter Erhaltung von Horstbäumen; Entfernen von Pappelwurzelbrut	Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten, Förderung naturnaher Waldbestände	6	ja	0,00		fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
03.01.01.	Beibehaltung der Einschränkungen der NSG-VO. Prüfung einer Ausweitung des Jagdverbotes auf die Haupt-Brutzeit mit einer verbleibenden Jagdzeit von 15. August bis 15. Oktober	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Sonstige	2017
04.01.	Altarm seiner natürlichen Entwicklung überlassen	natürliche Entwicklung und Erhaltung des LRT 3150	2	ja	0,00		fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
05.01.01.	Beibehaltung des bestehenden Verbots der ganzjährigen Sportfischerei sowie der Berufsfischerei vom 15.10. bis 31.3.. Prüfung einer Erweiterung des Verbotes der Berufsfischerei auf das ganze Jahr	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Sonstige	2017

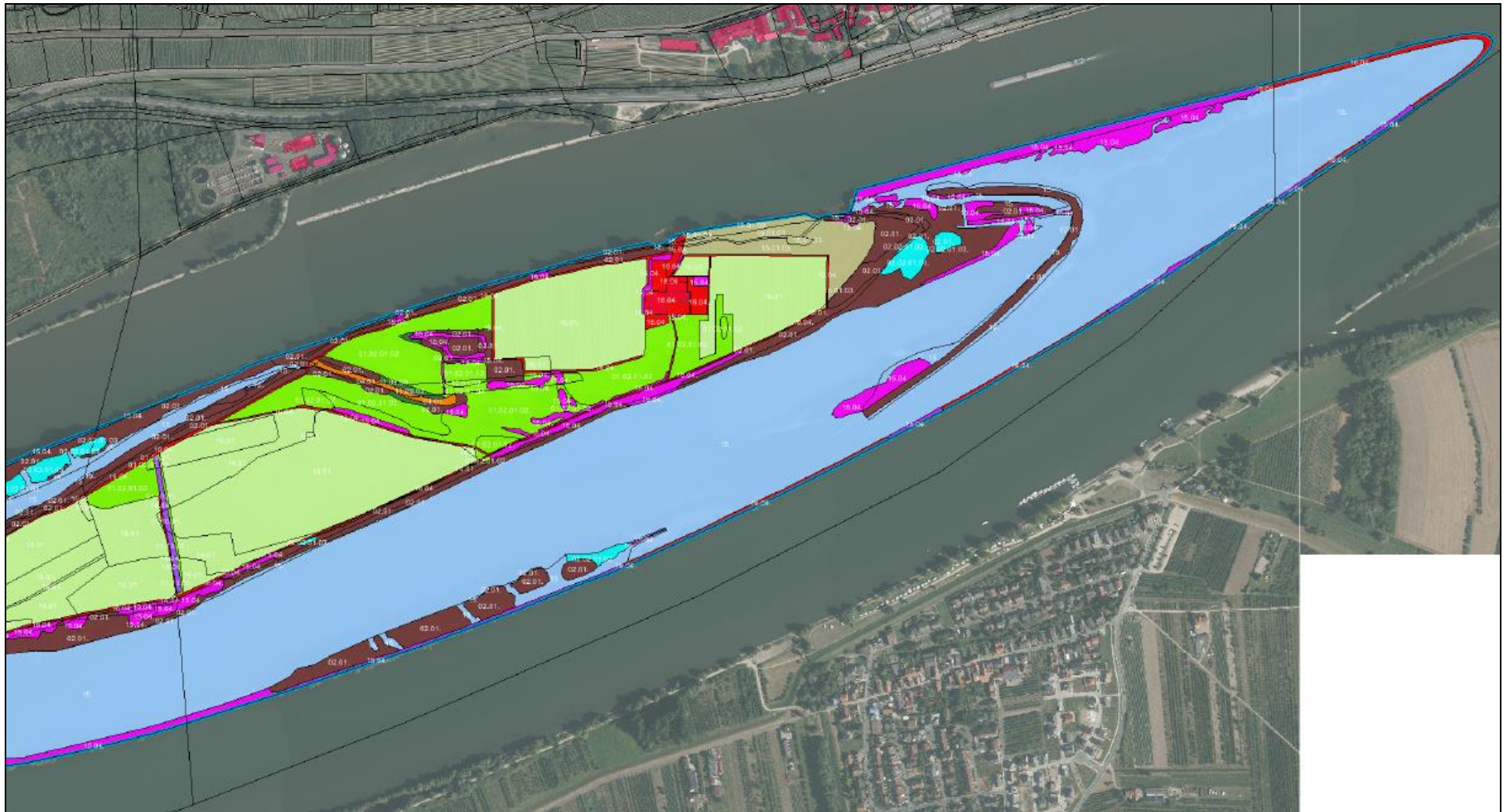
<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maß- nahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll- Mengen- einheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
06.01.	Beibehaltung des Anlandungs- und Betretungsverbots für die Insel einschließlich der Sandbänke, Leitwerke und aller bei Niedrigwasser trocken fallenden Flächen	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel, Schutz des LRT 3270 vor Tritt	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Sonstige	2017
06.01.01.	Wiedereinführung und Beibehaltung des von 1992-2015 durch die NSGBefV gültigen Befahrungsverbot der sensiblen Stillwasserbereiche und Uferbereiche	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Sonstige	2017
06.02.	Führungen (Weingut) der Besuchern nur im direkten Bereichen der Bewirtschaftung des Weinguts, Abstand zu Rast- und Brutstandorten von störungssensiblen Vogelarten halten	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
11.09.03.	Entfernung standortfremde Baum- und Straucharten	Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT 6431	3	ja	0,00		fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
12.04.06.	Absammeln von angeschwemmten Müll/ Treibgut nach Bedarf insbesondere nach Hochwasserereignissen	Verhindern von Vermüllung der Insel	6	ja	1,00	pauschal	sonstige vorrangig	Unternehmer	2017
15.	Wasserflächen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen	Erhalt des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		sonstige	Sonstige	2017
15.01.03.	Zulassen der Sukzession auf bestimmten Grünlandstandorten, Entfernung aufkommender Neophyten, bei Bedarf Pflanzungen von Stiel-Eichen	Förderung der Entwicklung hin zu Hartholzauwald	6	ja	0,00		fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
15.04.	Beibehaltung der Nicht-Nutzung	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 3270	2	ja	0,00		fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	2017
16.01.	Beibehaltung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den vorhandenen Reb- und Ackerflächen	Erhalt des Ist-Zustandes	1	ja	0,00		sonstige	Pächter/Eigentümer	2017
16.04.	Beibehaltung der bestehenden Wege-, Gebäude- und Gartennutzung sowie der Nutzung der Leitwerke	Erhalt des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		sonstige	Pächter/Eigentümer	2017
16.04.	Unterhaltung des Bootes im Eigentum des Forstamtes Rüdesheim, welches als Dienstfahrzeug zum Erreichen der Rheininseln dient	Erhalt eines funktionsfähigen Beförderungsmittels zu den Inselgebieten	1	ja	1,00	pauschal	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
16.04.	Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung	Öffentlichkeitsarbeit	6	ja	1,00	pauschal	rechtlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017

7.2 Übersichtskarte aus dem NATUREG



Westteil

27	01.02.01.	Jährliche Mahd nach HALM-Vertrag
28	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd
33	01.09.01.	Mulchen im Herbst
46	01.10.01.	Neuanlage Obstbaumreihe
85	02.01.	Beibehaltung Nutzungsverzicht
31	02.02.01.03.	Entnahme von Neophyten
26	04.01.	Überlassen der natürlichen Entwicklung
89	11.09.03.	Entfernung standortfremder Baum- und Straucharten
56	15.	Wasserflächen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen
63	15.01.03.	Zulassen der Sukzession
35	15.04.	Beibehaltung der Nicht-Nutzung
52	16.01.	Beibehaltung ordnungsgemäßer Landwirtschaft
25	16.04.	Beibehaltung bestehender Nutzungen



Ostteil